Zurückstellung von Genehmigungsanträgen gem. § 15 Abs. 3 BauGB – aber richtig!

Zugleich Besprechung des Beschlusses des VG Minden v. 12.05.2014 – 11 L 180/14 –

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Nils Gronemeyer, Paderborn

A. Einleitung

Die kommerzielle Nutzung der Windenergie boomt. In Nordrhein-Westfalen soll der Anteil des Stroms aus Windenergie von derzeit ca. 5 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 gesteigert werden. Mit der „Potentialstudie Erneuerbare Energie NRW Teil 1 – Windenergie" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wird den Gemeinden aufgezeigt, welche Flächenpotentiale in ihren Gemeindegebieten für die Windenergienutzung noch ungenutzt sind – und was sie zu tun haben.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert und damit grundsätzlich überall zulässig. Mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen auszuschließen. Allerdings stellt die Rechtsprechung an das Verfahren zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan hohe Anforderungen: Die Gemeinde muss ein schlüssiges Plankonzept erarbeiten, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.[1] Die Gemeinde darf keine „Feigenblatt"-Planung betreiben, die auf eine Verhinderungsplanung hinausläuft. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen[2] bzw. belassen. Spätestens seit dem sog. „Büren-Urteil" des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 01.07.2013[3] wissen oder ahnen viele Gemeinden, dass die Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, z.B. weil sie bei der Auswahl der Flächen nicht zwischen den „harten" und „weichen" Tabukriterien unterschieden haben.[4] Viele Gemeinden überarbeiten deshalb ihre Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Gleichzeitig werden gerade jetzt im Hinblick auf die angekündigte Änderung des EEG zahlreiche Genehmigungsanträge für neue Windenergieanlagen gestellt.

Mit der Zurückstellung von Genehmigungsanträgen gemäß § 15 Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden und Genehmigungsbehörden ein Instrument an die Hand gegeben, die Erteilung von Genehmigungen für neue Windenergieanlagen während der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes auszusetzen und damit ihre Planung zu sichern. Allerdings stellen der Wortlaut des Gesetzes und seine Auslegung durch die Rechtsprechung sowohl an die planende Gemeinde als auch an die Genehmigungsbehörde, welche die Zurückstellung verfügt, nicht unerhebliche Anforderungen, die im Folgenden geschildert und untersucht werden sollen:

B. Voraussetzungen und Verfahren der Zurückstellung

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB[5] hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit unter anderem von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für einen Zeitraum von bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuches auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen und wenn zu befürchten ist, dass die

1 BVerwG, Urteil v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09 –, BauR 2010, 82.
2 BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15/01 –, BauR 2003, 828.
3 – 2 D 46/12.NE –, juris.
4 Zum mehrstufigen Verfahren des Abwägungsvorgangs vgl. grundlegend BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09 –, BauR 2010, 82; Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11, 2/11 –, DVBl. 2013, 507 (mit Anmerkungen Stüer); siehe auch Tyczewski, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtsicher planen – Illusion oder Wirklichkeit, BauR 2014, 934 ff.
5 Eingefügt durch das EAG Bau v. 24.06.2004 (BGBl. I, 1359).

Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

I. Antrag auf Zurückstellung durch die planende Gemeinde

1. Angesichts des Wortlautes „Baugenehmigungsbehörde" stellt sich die Frage, ob § 15 Abs. 3 BauGB auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, wie sie bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt werden, überhaupt anwendbar ist. In Rechtsprechung[6] und Literatur[7] ist die analoge Anwendung der Vorschrift bislang anerkannt. An der Aufrechterhaltung dieser Analogie werden neuerdings Zweifel geäußert.[8] Es könne kein Versehen des Gesetzgebers sein, dass er durch die BauGB-Novelle 2013[9] zwar in § 15 Abs. 3 BauGB einen neuen Satz 4 eingefügt habe, die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 auf andere als bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren jedoch nicht klargestellt habe. Das Oberverwaltungsgericht Münster[10] hält jedoch an der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschrift auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne nähere Begründung fest – zu Recht, denn das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schließt aufgrund seiner Konzentrationswirkung das baurechtliche Genehmigungsverfahren ein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage richtet sich nach den gleichen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften wie eine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlage.

2. Die Frist für den Antrag auf Zurückstellung bei der Genehmigungsbehörde beträgt sechs Monate, nach dem die Gemeinde von dem Bauvorhaben durch ein förmliches Verwaltungsverfahren Kenntnis erlangt hat. Eine förmliche Kenntniserlangung erfordert eine schriftliche Unterrichtung über den Antrag, z.B. durch ein Ersuchen um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder durch eine Beteiligung nach § 72 BauO NRW. In den Fällen, in denen die Gemeinde selbst Genehmigungsbehörde ist, läuft die Frist grundsätzlich ab Eingang des Genehmigungsantrages.[11]

Unabhängig von der Beantragung der Zurückstellung muss die Gemeinde über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB entscheiden und dieses ggf. versagen. Der Antrag auf Zurückstellung eines Bauvorhabens beinhaltet nicht gleichzeitig die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, da er keine Aussage zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens enthält.[12]

3. Voraussetzung für die Aussetzung der Genehmigungsentscheidung ist der Beschluss der Gemeinde, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen mit dem Ziel, Windkonzentrationszonen darzustellen und die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Dieses Ziel muss die Gemeinde durch entsprechende Formulierung in ihrem Beschluss unmissverständlich zum Ausdruck bringen.

Der Aufstellungsbeschluss muss spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Zurückstellungsbescheides[13] ortsüblich bekannt gemacht sein. Auch ein ordnungsgemäß bekanntgemachter Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfüllt dieses Erfordernis, weil die Gemeinde damit ihren weiterhin bestehenden Willen zur Darstellung von Windkonzentrationszonen zum Ausdruck bringt.[14]

4. Weitere materielle Voraussetzung für die Zurückstellung eines Genehmigungsantrages ist, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch die Genehmigung und Errichtung der beantragten Windenergieanlage unmöglich ge-

6 Vgl. VGH München, Beschluss v. 08.12.2011 – 9 CE 11.2527 –, juris-Rdnr. 19; OVG Münster, Beschluss v. 04.02.2010 – 8 B 1652/09.AK –, NVwZ-RR 2010, 475 = juris-Rdnr. 31.

7 Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rdnr. 469 ff.; Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB-Kommentar, § 15 Rdnr. 24 m.w.N.; a.A. Hinsch, Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB – Mittel zur Sicherung einer Konzentrationsplanung, NVwZ 2007, 770 (772).

8 Vgl. VG Göttingen, Beschluss v. 20.08.2013 – 2 B 306/13 –, juris-Rdnr. 20.

9 Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts v. 11.06.2013 (BGBl. I, 1548).

10 Beschluss v. 11.03.2014 – 8 B 1338/13 –, juris-Rdnr. 4.

11 Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 17.03.2006 – 8 B 1920/05 –, juris-Rdnr. 35.

12 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 19.11.2008 – 11 S 10/08 –, juris-Rdnr. 5.

13 Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 11.03.2014, a.a.O. (Fußn. 10), Rdnr. 6 ff.

14 Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 11.03.2014, a.a.O., (Fußn. 10), Rdnr. 16.

macht oder wesentlich erschwert werden kann. Ob eine solche Befürchtung berechtigt ist, kann nach der Rechtsprechung[15] nur beurteilt werden, wenn die Planungsabsichten der Gemeinde im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Zurückstellungsbescheides nicht mehr völlig offen sind, sondern ein Mindestmaß an Konkretisierung erlangt haben. Die Planung muss darauf gerichtet sein, Flächen im Außenbereich für Windenergieanlagen darzustellen mit dem Ziel, sie an anderen Stellen im Außenbereich auszuschließen. Es muss nach der Rechtsprechung ferner absehbar sein, dass der Windkraft trotz des Ausschlusses außerhalb der Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum belassen wird und sich die Planung nicht als bloße Negativ- oder Verhinderungsplanung darstellt. Darüber hinaus dürfen schon absehbare Mängel des planerischen Konzeptes nicht so gravierend sein, dass sie im Abwägungsprozess nicht mehr behoben werden können. In der Literatur[16] wird dagegen die Auffassung vertreten, dass sich das Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmung der Planung, das eine Zurückstellung rechtfertigt, schon aus dem im Aufstellungsbeschluss formulierten Ziel ergibt, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen.

Eine Gefährdung der gemeindlichen Planung durch die Genehmigung einer Windenergieanlage liegt sicherlich vor, wenn die geplante Anlage außerhalb der Potentialflächen errichtet werden soll, die die Gemeinde im Rahmen der Erstellung ihres gesamträumlichen Konzeptes ermittelt hat. Auch für Vorhaben, die innerhalb solcher Potentialflächen verwirklicht werden sollen, wird die Berechtigung der Zurückstellung angenommen, weil vor Abschluss der Planung, zumindest aber vor Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht absehbar ist, welche Potentialflächen sich tatsächlich als geeignet für die Windenergienutzung herausstellen.

Das Verwaltungsgericht Minden hat nunmehr mit Beschluss vom 12.05.2014[17] einen Zurückstellungsbescheid für rechtswidrig erklärt, wobei der Anlagenstandort nicht nur innerhalb der neu ermittelten Potentialflächen, sondern auch innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1997 dargestellten Windkonzentrationszone liegt. Zur Begründung führt das Gericht aus, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen gehörten zu den neu ermittelten Potentialflächen und es sei nicht erkennbar und auch von der Gemeinde nicht näher dargelegt, dass diese Flächen in Zukunft nicht mehr als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollten. Der bloße Umstand, dass die Planung noch nicht abgeschlossen sei, mache eine Gefährdung der (weiteren) Flächennutzungsplanung nicht plausibel. Das Verwaltungsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, dass zwar im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Sicherung der Planung an den Gefährdungsnachweis keine besonders hohen Anforderungen zu stellen seien. Je weiter die Planung aber fortgeschritten sei und sich konkretisiert habe, desto klarer ergebe sich, ob ein Vorhaben ihre Durchführung i.S. des § 15 Abs. 3 BauGB gefährde oder nicht gefährde. Im vorliegenden Falle, in dem auf der Grundlage umfangreicher fachlicher Untersuchungen bereits Potentialflächen ermittelt und im Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht worden seien, müsse eine Gefährdung der Planung durch ein mit ihr – derzeit – in Einklang stehendes Vorhaben näher begründet werden.

Diese Auffassung vermag aus zwei Gründen nicht zu überzeugen:

Zum einen beruft sich das Verwaltungsgericht Minden in seiner Entscheidung auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 26.02.2014.[18] Die diesem Beschluss zugrunde liegende Fallkonstellation ist jedoch mit der der Planung von Windkonzentrationszonen nicht vergleichbar. In dem Fall des Oberverwaltungsgerichts Münster ging es um die Zurückstellung einer Baugenehmigung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für einen Lebensmitteldiscounter, der in einem Gewerbegebiet errichtet werden sollte. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sollte die Festsetzungen für das Grundstück nur auf die Baunutzungsverordnung 1990 umstellen. Die Inhalte des Bebauungsplanes, insbesondere die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung blieben jedoch unangeta-

15 Vgl. zuletzt OVG Münster, Beschluss v. 11.03.2014, a.a.O. (Fußn. 10), Rdnr. 21.

16 Vgl. Gatz, a.a.O. (Fußn. 7), Rdnr. 465; Lemmel, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 15 Rdnr. 18.

17 – 11 L 180/14 –.

18 – 10 B 139/14 –, juris-Rdnr. 10.

stet, so dass der dort geplante Lebensmittelmarkt sowohl nach dem alten Bebauungsplan als auch nach dem geänderten Bebauungsplan zulässig war. Darüber hinaus waren schon die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden, sodass von einer Planreife des Planes ausgegangen werden konnte. In dem dem Verwaltungsgericht Minden vorliegenden Fall war jedoch zum einen erst die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden. Zum anderen ging es anders als bei dem Fall des Oberverwaltungsgerichtes Münster nicht um die Frage, welche bauliche Nutzung innerhalb eines räumlich begrenzten und feststehenden Gebietes zulässig sein soll, sondern um die Frage, auf welchen Flächen die feststehende Nutzung Windkraft ausgeübt werden kann und wo nicht.

Zum anderen setzt sich das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung,[19] wonach die Darstellung von Windkonzentrationszonen die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur herbeiführt, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Ein solches Gesamtkonzept liegt aber nur vor, wenn die Gemeinde die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt und erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte sprechenden Belange eintritt und das Gemeindegebiet dabei insgesamt neu in den Blick nimmt. Die Gemeinde ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch bestehende Windkonzentrationszonen nach ihrem einheitlichen Plankonzept zu untersuchen[20] und auf den Prüfstand zu stellen. Als die Zurückstellungsbescheide, die Gegenstand der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Minden waren, erlassen wurden, hatte die betroffene Gemeinde zwar die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung durchgeführt, die zahlreichen Stellungnahmen jedoch noch nicht ausgewertet. Es war für die Gemeinde deshalb noch nicht absehbar, ob – wie geplant – die bisherigen Windkonzentrationszonen beibehalten werden konnten und sollten. Die Suspendierung der Zurückstellung und damit die zu erwartende Genehmigung der beantragten Anlagen führt dazu, dass der Rat der Gemeinde bei seiner Abwägung über die zukünftigen Konzentrationszonen eingeschränkt ist, weil es im Rahmen der Abwägung kaum zu begründen sein wird, eine Fläche, die bislang als Windkonzentrationszone ausgewiesen ist, nicht mehr als solche darzustellen, obwohl auf ihr gerade neue Anlagen mit dem Ziel des Repowering genehmigt wurden. Hierin liegt zugleich ein Eingriff in die durch Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte gemeindliche Planungshoheit.

Aufgrund der dargestellten Rechtsprechung muss den Gemeinden empfohlen werden, das Erfordernis der Zurückstellung gerade dann eingehend und sorgfältig zu begründen, wenn Genehmigungsanträge für Flächen innerhalb bestehender Konzentrationszonen zurückgestellt werden sollen.

5. Gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die Zurückstellung „für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr". Die Gemeinde muss deshalb in ihrem Antrag auf Zurückstellung auch darlegen und begründen, mit welchem Zeitraum sie für den Abschluss des Planverfahrens einschließlich der notwendigen Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde rechnet und für welchen Zeitraum die Zurückstellung deshalb erfolgen soll. Angesichts der zahlreichen Unwägbarkeiten, die ein Planverfahren mit sich bringt, wie z.B. die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage, wird man der Gemeinde jedoch die Bestimmung eines Zeitfensters mit Reserven zugestehen müssen.

Da die Jahresfrist häufig nicht ausreicht, um das komplexe Verfahren zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan durchzuführen, kann die Gemeinde gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB[21] beantragen, dass die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um höchstens ein weiteres Jahr ausgesetzt wird. Sie muss dabei darlegen, dass besondere Umstände die weitere Aussetzung erfordern, weil z.B. zeitlich aufwändige Fachgutachten zum Artenschutz erstellt werden müssen.

II. Entscheidung der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde muss bei ihrer Entscheidung über die beantragte Zurückstellung das

19 Vgl. BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009, a.a.O. (Fußn. 4).

20 Vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 – 12 KN 65/07 –, BauR 2010, 1043 = juris-Rdnr. 36.

21 Eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts v. 11.06.2013 (BGBl. I, 1548).

Vorliegen der formellen und materiellen Tatbestandsvoraussetzungen gewissenhaft prüfen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Gemeinde nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB einen Rechtsanspruch auf die Aussetzung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, auf die erneute Aussetzung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB dagegen nicht.

Im Zurückstellungsbescheid muss begründet werden, warum die Zurückstellung erforderlich ist, damit die Durchführung der Windkonzentrationsflächenplanung der Gemeinde nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Des Weiteren muss der Zeitraum der Zurückstellung festgelegt und begründet werden. Dabei hat die Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 2 BauGB den Zeitraum ihrer Bearbeitung des Baugesuches zu berücksichtigen und ggf. anzurechnen. Der Zeitraum von einem Monat für die Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird dabei von der Rechtsprechung[22] als nicht unangemessen lang beurteilt mit der Folge, dass ein solcher Bearbeitungszeitraum nicht anzurechnen ist.

Schließlich sollte die Genehmigungsbehörde die Zurückstellung des Genehmigungsantrages mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, da Widerspruch bzw. Klage gegen den Zurückstellungsbescheid aufschiebende Wirkung haben mit der Folge, dass die Zurückstellung ohne Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels ihre Wirkung einbüßt.

C. Fazit

Das Institut der Zurückstellung von Genehmigungsanträgen gem. § 15 Abs. 3 BauGB versetzt die Gemeinde in die Lage, ihre Planung zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu sichern und zu verhindern, dass diese Planung durch während des Planaufstellungsverfahrens erteilte Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen konterkariert wird. Voraussetzung ist die Fassung und öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit dem ausdrücklich zu benennenden Ziel, Windkonzentrationsflächen darzustellen und dadurch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. In ihrem Antrag auf Zurückstellung an die Genehmigungsbehörde muss die Gemeinde begründen, warum die Zurückstellung des Genehmigungsantrages zur Sicherung der Planung erforderlich ist. Ferner muss sie den Zeitraum der gewünschten Zurückstellung benennen und ebenfalls begründen. An dieses Begründungserfordernis sollten von der Rechtsprechung jedoch nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden, da die Gemeinde bei der erforderlichen ergebnisoffenen Planung zumindest bis zur Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB noch gar nicht absehen kann, welche der nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen sich im Rahmen der Einzelabwägung auch tatsächlich für die Windkraftnutzung als geeignet herausstellen. Die Genehmigungsbehörde als potentiell Beklagte tut gut daran, die antragstellende Gemeinde erforderlichenfalls zu einer aussagekräftigen Begründung ihres Antrages aufzufordern. Darüber hinaus muss sie den Zurückstellungsbescheid mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, damit er nicht durch Widerspruch oder Klage suspendiert wird.

22 Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 11.03.2014, a.a.O. (Fußn. 10).